

# NEWS zum Thema StudFG und FLAG

## Änderungen im Studienförderungsgesetz und Familienlastenausgleichsgesetz

### StudFG

Neuerungen zur "zumutbaren Entfernung von Studienorten"

Wie vielen Studierenden ohnehin bekannt ist, unterscheidet das StudFG bei der Festlegung der jeweils möglichen Höchststudienbeihilfen zwischen Studierenden, die bereits bisher am Studienort oder in einer zumutbaren Entfernung vom Studienort ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort hatten und Studierenden, die ihren Aufenthaltsort zum Zwecke eines Studiums an den Studienort verlegen, da die tägliche An- und Rückreise zwischen bisherigen Aufenthaltsort und Studienort unzumutbar ist. Daraus resultieren letztlich zwei Höchsttrichsätze für die Studienbeihilfe, ...

Bezüglich der "Örtlichkeiten", die die Eigenschaft der "Unzumutbarkeit der täglichen An- und Rückreise" besitzen, hat das Bundesministerium für Wissenschaft einen neuen Entwurf zu einer Verordnung herausgegeben, die mit September 1993 in Kraft treten soll und laut der sich einige Veränderungen ergeben; d. h., die anbei aufgelisteten Gemeinden werden in den Status "noch zumutbar" transferiert:

Deutschlandsberg, Feldbach, Gutenberg an der Raabklamm, Hart bei Graz, Ilz, Ilztal, Mitterdorf an der

Raab, Mureck, Murfeld, Nestelbach im Ilztal, Niklasdorf, Parschlug, Rohrbach-Steinberg, St. Bartholomä, St. Georgen an der Stiefing, Lorzzenen im Mürztal, St. Margarethen an der Raab, St. Stefan ob Stainz, Sinabelkirchen, Stallhofen, Stenzengreith, Stiwill, Wildon, Zerlach.

Als Grundlage für den Entwurf werden alle Gemeinden herangezogen, von denen die Hin- und Rückfahrt zum und vom Studienort in weniger als sechzig Minuten möglich ist (sein soll). Von Seiten der ÖH's laufen schon seit längerem Bemühungen, diesen restriktiven Passus im StudFG zu entschärfen. - Betroffene Studierende aus solchen Gemeinden, die der Ansicht sind, oben genannten Kriterien über die Erreichbarkeit ihres Studienortes innerhalb von 60 Minuten nicht entsprechen zu können, sollen sich jedenfalls unbedingt im Soz./Ref. der ÖH-TU bis spätestens 28. Juni 1993 melden!

### FLAG

Dieses Jahr muß erstmals ein Erfolgsnachweis über 8 SWS für den Weiterbezug der Familienbeihilfe erbracht werden. Bezüglich der Fristen herrscht aber bundesweit Uneinigkeit. Für Studierende mit Zuständigkeitsbereich Graz gilt laut Information des

Finanzamtes der 31. Oktober als Fristende. Die Wiener Finanzämter setzen als Frist Ende August an! Laut BMfWF sind Bestätigungen, die im August 1993 oder später beim zuständigen Finanzamt einlangen, mit dem Risiko verbunden, daß der Bezug der Familienbeihilfe für die betreffenden Studierenden unterbrochen wird. Ich möchte (da diese Angaben wegen der sich ständig ändernden Sachlage nur ohne Gewähr

gegeben werden können!) daher jedem (!) Studierenden raten, bei Erreichen der erforderlichen 8 SWS sofort den Nachweis beim zuständigen Finanzamt (dort wo Familienbeihilfe bezogen wird, d. h. meistens in der Heimatgemeinde!) vorzuweisen (Studienerfolgsnachweise gibtes in der Studienabteilung).

**Robert Rosinger**

(Mitarbeiter  
im Sozialreferat)

## Neue Verordnung

### kürzt Anspruchsdauer auf Stipendium für viele Studienrichtungen

Im neuen StudFG 1992 wurde für fast alle Studienrichtungen an der TU-Graz eine Verlängerung der Anspruchsfrist für Stipendien im ersten Studienabschnitt um ein Semester genehmigt. Dies erfolgte mit Wirkung September 1992:

Laut StudFG kann "...das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung durch Verordnung für einzelne Studienrichtungen und Studienzweige an jenen Universitäten die Anspruchsdauer um ein Semester je Studienabschnitt verlängern, an denen mehr als die Hälfte der Studienbeihilfenbezieher die Anspruchsdauer gemäß Abs. 1 (Mindeststudienzeit plus Toleranzsemester) überschreiten,

wobei die Gründe für diese Überschreitung im Bereich der Universitäten gelegen sein müssen" (aus StudFG 1992).

In einem Entwurf zu einer neuen Verordnung von BMfWF werden an der TU-Graz nur noch die Studienrichtungen Architektur, Technische Chemie sowie Technische Physik in diesem Sinne berücksichtigt, d. h., allen anderen Studienrichtungen wird das im letzten Studienjahr zuerkannte Semester wieder gestrichen werden.

Bemühungen, diesen restriktive Neuerungen zu begegnen, laufen auf ÖH-Ebene auf Hochtouren, weitere Entwicklungen können derzeit noch nicht abgeschätzt werden.